

# Technischer Bericht für eine netzgekoppelte Photovoltaikanlage nach dem Tiroler Elektrizitätsgesetz

## Antragsteller

---

---

---

## Beschreibung der Anlage:

*(Text bitte vervollständigen und Zutreffendes ankreuzen bzw. Ergänzungen einfügen)*

Herr/Frau \_\_\_\_\_ beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaikanlage auf dem Dach / im Innenhof / auf der Balkonbrüstung am Neubau des Wohnhauses / Gebäudes in \_\_\_\_\_.

- Die Montage erfolgt mittels \_\_\_\_\_<sup>0</sup> Anstellwinkel auf einem Flachdach. Die Standsicherheit der PV-Anlage wird mittels Ballastgewichten unter Berücksichtigung der Schnee- und Windlasten entsprechend der gültigen Lastnormen gewährleistet.
- Die Montage erfolgt parallel zur Dachneigung.
- Die Montage erfolgt als Indachausführung.
- Die Montage erfolgt auf andere Art: \_\_\_\_\_

Die Module sind südlich ausgerichtet, Abschattungen sind über das gesamte Jahr minimal, es gibt keine nahen Verschattungen.

Zur Umwandlung des gewonnenen Gleichstromes werden Wechselrichter der Firma \_\_\_\_\_ verwendet. Der Wechselrichter beinhaltet die Trennmöglichkeit auf der Gleichstromseite, die Netzüberwachung sowie den Personenschutz.

Der / die Wechselrichter werden im Gebäude im Raum \_\_\_\_\_ / alternativ: im Freien aufgestellt.

Sofern im Freien aufgestellt: Der / die Wechselrichter weist / weisen einen Schalldruckpegel in 1 m Abstand von \_\_\_\_\_ dB / alternativ: Schallleistungspegel von \_\_\_\_\_ dB auf. Der Aufstellungsort ist in der Planbeilage dargestellt.

Die DC Verkabelung erfolgt mittels doppelt isolierten Solarkabel

- an der Gebäudeaußenseite
- im Innenbereich des Gebäudes

(Darlegung der Kabelführung mit Verlegeart)

## Allgemeines

- Die PV-Anlage wird in allen ihren Teilen so errichtet, dass sie dem **Stand der Technik** entspricht,
- Alle Anlagenkomponenten werden entsprechend der gültigen Vorschriften im Speziellen der **OVE E 8101-7-712** („Photovoltaische Anlagen - PV Anlagen“) – Errichtungs- und Sicherheitsanforderungen“) errichtet und betrieben.
- Die Schutzmaßnahmen werden gemäß **OVE E 8101** ausgeführt.
- Die Unterkonstruktion ist für den entsprechenden Standort **statisch bemessen**.
- Es entstehen **keine unzumutbaren Belästigungen** durch Lärm, Geruch, Rauch, Erschütterung, Wärme, Licht- und Schatteneinwirkung oder mechanische Schwingungen etc.

## Zusammenfassung der Anlagedaten

### Betreiber

Name: .....  
Strasse – Hausnummer: .....  
Plz. – Wohnort: .....  
Tel.: .....

### Standort:

Strasse – Hausnummer: .....  
Plz. – Wohnort: .....  
Grundstück Nr.: .....  
Katastralgemeinde: .....  
Katastralgemeinde Nr./Grundbuch: .....

### Module:

Hersteller: .....  
Type: .....  
Nennleistung: ..... Wp  
Modulanzahl: ..... Stk.  
Bruttogesamtfläche: ..... m<sup>2</sup>  
Gesamtleistung: ..... kWp

### Wechselrichter:

Hersteller: .....  
Type: .....  
Nennleistung: ..... kW  
Anzahl: ..... Stk.

### Engpassleistung:

Summe der Wechselrichter-  
Nennleistungen

### Abgeschätzte Jahresenergieerzeugung

Pro Modul

kWh/a

Gesamtanlage

kWh/a

### Brandschutztechnische Angaben:

(Sofern die Anlage am Gebäude oder am Dach errichtet wird, zutreffendes bitte ankreuzen)

- Die PV-Anlage wird entsprechend der OVE-Richtlinie R 11-1: 2022-05-01 (PV-Anlagen – Zusätzliche Sicherheitsanforderungen zum Schutz von Einsatzkräften) errichtet und betrieben.
- Durch die Errichtung der PV-Module werden keine brandschutztechnische Einrichtung beeinflusst (z.B. RWA-Anlagen).
- Durch die Errichtung der PV-Module werden keine Brandabschnitte überbrückt.
- Die max. Generatorfläche pro Generatorfeld von 40m x 40m wird nicht überschritten und der erforderliche Freistreifen von 1m zwischen den Generatorflächen, zum Ortgang und zur Traufenkante oder Attika wird eingehalten.
- Im Störfall sind durch die Einsatzkräfte keine Schalthandlungen durchzuführen.
- Die von den Einsatzkräften erforderlichen Schalthandlungen im Störfall werden einvernehmlich im Zuge einer Einweisung festgelegt.
- Die Dokumentation und Kennzeichnung der PV-Anlage werden entsprechend der OVE-Richtlinie 11-1 Punkt 6 durchgeführt.
- Die erforderlichen Sicherheitsanforderungen werden durch die Umsetzung von baulichen Maßnahmen bei der Leitungsverlegung gewährleistet.

Hinweis:

Die Erreichung der Sicherheitsanforderungen durch bauliche Maßnahmen bei der Leitungsverlegung ist nur möglich, wenn das Gebäude bestimmte Voraussetzungen erfüllt, wie beispielsweise:

- ein Rettungsweg über die Fassade/Dach im Bereich der PV-Module (z.B. bei Vorhandensein eines Treppenhauses gemäß OIB-Richtlinie 2 Tabelle 2a oder 2b) ist nicht erforderlich.
  - die Einsatzmöglichkeiten der Feuerwehr werden durch die PV-Anlage nicht beeinträchtigt
- Die erforderlichen Sicherheitsanforderungen werden durch die Umsetzung von technischen Maßnahmen gewährleistet. Als technische Maßnahme wird nachstehende Einrichtung umgesetzt:
- Kurzschlusseinrichtung
  - Einrichtung zum Trennen
  - DC/DC – Wandler
  - .....
  - .....

Hinweis:

Die technische Einrichtung muss sicherstellen, dass bei deren Auslösung an keiner Stelle der PV-Anlage eine Spannung von über 90V auftreten kann. Es ist daher eine quellennahe Abschaltung erforderlich. Eine Trennung der DC-Leitung lediglich im Bereich des Wechselrichters ist keine quellennahe Abschaltung.

### **Angaben aus Sicht des ArbeitnehmerInnenschutzes:**

(sofern Arbeitnehmer am Standort beschäftigt werden und diese dort einen ständigen Arbeitsplatz haben, zutreffendes bitte ankreuzen)

- Für Instandhaltungs- und Wartungsarbeiten bei Absturzstellen und Zugängen im Dachbereich (Dachkante, Lichtkuppeln etc.) werden dem Stand der Technik entsprechende Sicherungsmaßnahmen für Personen gegen Absturz vorgesehen (wie zB Geländer, mitlaufende Sicherungssysteme, Sekuranten, Stiegen, Wartungsstiegen, Leitern mit Rückenschutz, Ausstiege auf das Dach vom Gebäudeinneren usw.)

- Die Verkehrswege für Wartungs-, Instandhaltungs- und Reinigungsarbeiten sowie Arbeiten zur Störungsbehebung werden in den zu begehenden Bereichen eine nutzbare Mindestbreite von 1 m aufweisen ( gleichlautend wie die Planungsvorgabe der Landesstelle für Brandverhütung).
- Dachelemente wie Lichtkuppeln, Dachflächenfenster etc. werden durchbruchssicher ausgeführt.
- Dachelemente wie Lichtkuppeln, Dachflächenfenster etc. werden so abgesichert, dass ein Absturz von Personen verhindert wird (zB Geländer, Auffangnetz oder – gitter).

Hinweise:

Prüfpflichten nach ESV (Abnahme und alle 3 Jahre wiederkehrend)

Für Sekurantensysteme oder mitlaufende Sicherungssysteme gilt ein genormtes System als Regel der Technik.

Stiegen und Leitern sind in der ASTV bzw. AM-VO geregelt.

Es gilt die Koordinationsverpflichtung gemäß § 8 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz